

Fugen- und Bodentechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen FUBOTECH AG

1. Normen

Für die Ausführung der Arbeiten gelten folgende Normen: SIA Norm 274 „Abdichtungen von Fugen in Bauten“ und SIA Norm 118/274 „Vertragsbedingungen zur Norm SIA 274“ sowie SIA 118/248 „Allgemeine Bedingungen für Plattenarbeiten“. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen Bau SIA 118. *Im Falle eines Widerspruchs geht die SIA 118/274 bzw. 118/248 den entsprechenden Regeln der SIA 118 vor.*

2. Rabatte / Konditionen / Zahlungsfristen

Rabatt und Skonto gemäss Offerte. Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Nicht bereits bei Offertstellung ausgewiesene Allg. Abzüge des Bestellers werden nachträglich nicht akzeptiert.

3. Gültigkeit der Offerte

6 Monate ab Ausstellungsdatum. Vorbehalten bleibt die Lieferbarkeit der Produkte sowie deren Teuerung zum Ausführungszeitpunkt, sofern dieser mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt.

4. Mehrwertsteuer

Die MWST ist in den Preisen nicht inbegriffen.

5. Gewährleistung

Gemäss SIA 118/274 bzw. SIA118/248.

Die Offertpreise beinhalten die fachgerechte Ausführung von Fugen nach SIA 274 wobei die Richtlinien der Materialhersteller und Lieferanten für die Ausführung verbindlich sind. Dabei gilt: die Fugenbreite für Kittfugen darf nicht <10mm und nicht > 35mm sein; die Tiefe muss mind. 8mm betragen. Bei Abdichtungen mit Abdichtungsbänder/Profile muss ausserdem bauseits die ausreichende Klebezone auf den Untergrund gewährleistet sein, Fugenflanken müssen auf Profiltiefe parallel verlaufen und müssen generell frei von Ausbrüchen / Unebenheiten sein. Bewegungsfugen dürfen nicht beschichtet/besandet werden. Davon abweichende Bausituationen sind von der Garantiehaftung ausgeschlossen und führen, sofern nicht in der Offerte bereits berücksichtigt, gegebenenfalls zu Mehrkosten.

Fugen mit verformbarer Dichtungsmasse sind grundsätzlich wartungsbedürftig. Insbesondere sind Fugen, welche starken chemischen, physikalischen oder mechanischen Einflüssen ausgesetzt sind (z.Bsp. Fugen in Nasszellen, Schwimmbäder, Fitnesscenter aber auch Boden-Wandanschlussfugen, bevor die endgültige Lage der Bauteile erreicht ist), von der Gewährleistung ausgeschlossen. Um Schäden durch undichte Fugen zu vermeiden, ist eine regelmässige Kontrolle/Erneuerung erforderlich. Dies sollte mittels entsprechendem Wartungsvertrag sichergestellt werden. Geringfügige Farb- und Oberflächenveränderungen infolge Umwelteinflüsse bedeuten keinen Mangel.

Anschlussfugen zwischen Bodenbelägen und Sockel auf schwimmende Unterlagsböden dürfen erst 2 Jahre nach Erstellen der Unterlagsböden und dem Erreichen der endgültigen Lage ausgeführt werden. Bei Ausführung vor dieser Frist kann auf allfällige Fugenabrisse kein Garantieanspruch geltend gemacht werden.

Zwischen den Platten sowie bei Fugen <10mm Breite, hat die Fugenabdichtung nur die Funktion des Fugenverschlusses, nicht aber der Dichtigkeit. Angrenzende Bauteile müssen die Anforderungen betreffend Dichtigkeit ihrerseits erfüllen. Es darf keine Unterwanderung durch Wasser, Wasserdampf oder Luft erfolgen. Bei Bauteilen welche die Dichtigkeit erst durch Oberflächenbehandlung erlangen, muss diese vor Abdichtung der Fuge bauseits erfolgen.

Ausgenommen von der Garantie sind zudem generell Schäden, die durch Bewegungen entstehen, welche grösser sind als 25% bei Silikon-/PU-/Hybridichtstoffen // 15% bei Acryldichtstoffen // 5% bei Dreiecksversiegelungen, bezogen auf die ursprüngliche Fugenbreite.

Für bauseitig zu hoch angebrachte Zargenbänder bei Badewannen/Duschen, welche bei der Fugensanierung allenfalls beschädigt werden und für die daraus möglicherweise resultierenden Schäden, wird keine Haftung übernommen.

Bei Arbeiten auf Glasdächer/Wintergärten kann trotz grösster Sorgfalt ein Spannungsriss im Glas u.U. nicht verhindert werden. Ob die Gefahr eines solchen besteht, ist nicht im Voraus erkennbar. Für solche Spannungsrisse wird keine Haftung übernommen.

6. Ausmass

Die aufgeführten Positionen und Mengen beruhen auf einer Annahme und sind approximativ. Die Rechnungsstellung erfolgt nach effektivem Aufwand/Ausmass, wobei das **Mindestaussmass pro Messstrecke 0.50lfm** beträgt. Röhrenchen, Zargen, Sockel und Richtungsänderungen werden nach Stückzahl berechnet, wobei 1 Stück mind. 0.50lfm beträgt.

Verzichtet der Besteller/Bauherr auf Ausführung einzelner Leistungen, darf er sie nicht durch Dritte ausführen lassen. Bei mehr als **20% Minderausmass** werden die Einheitspreise neu festgesetzt.

7. Arbeiten in Regie

Für zusätzliche Arbeiten in Regie kommt ein Stundensatz von **Fr. 105.--/Std.** zur Anwendung, zuzügl. Materialverbrauch. Fräs-, Schleif- und Reinigungsarbeiten werden immer in Regie abgerechnet, sofern nicht vorgängig ein Laufmeterpreis vereinbart wurde. Das Stellen und Vorhalten von Gerüsten, Spezialmaschinen usw. wird nach Zeitaufwand berechnet.

Ohne anders lautende Vereinbarung gilt ein auf feste Preise gewährter Rabatt für Regiearbeiten nicht. Hingegen ein allfällig vereinbarter Skonto kann abgezogen werden.

8. Arbeitshöhe

Arbeitshöhen bis 3m sind im Preis enthalten. Falls Arbeiten über dieser Höhe ab Leiter ausgeführt werden müssen, wird ein Zuschlag von **Fr. 2.50/lfm** verrechnet und ab einer Arbeitshöhe von 4m zusätzlich 1 Mann Sicherungspersonal zum Stundensatz von **Fr. 105.--/Std.** Erforderliche Gerüstungen/Sicherheitsmassnahmen ab einer Arbeitshöhe von 4m bzw. einer Absturzhöhe von 2m werden bauseits zur Verfügung gestellt oder nach Vereinbarung separat verrechnet. Gerüstungen müssen SUVA-konform sein.

9. Hebebühnen

Bei Einsatz mit Hebebühne muss die Zufahrt zum Einsatzort ohne Behinderung und gefahrlos befahrbar sein. Für allfällige Schäden an der Zufahrt sowie Abstellplätzen können wir keine Haftung übernehmen.

10. Fugensanierung

Bei Offerten für Fugensanierungen ist das Entfernen von alten Fugendichtstoffen im Preis enthalten, welche frei von PCB, Asbest und anderen Gefahrenstoffen sind. Kontaminierte Fugendichtungen müssen unter Schutzvorkehrungen entfernt und als Sondermüll entsorgt werden. Diese Arbeiten werden durch unseren spezialisierten Partner ausgeführt und separat verrechnet. **Die vorgängige Abklärung einer allfälligen Schadstoffbelastung liegt immer in der Pflicht der Bauherrschaft.**

11. Abdichten mit Fugendichtungsmassen

Die folgenden Leistungen sind in den Einheitspreisen eingerechnet:

- Reinigen der Fugenräume von Staub und losem Material
- Evtl. notwendiges Abkleben der Fugenränder mit Abdeckband
- Liefern und Einbauen des Hinterfüllmaterials
- Evtl. notwendiger Voranstrich der Haftflächen mit geeignetem Primer
- Einpressen und sauberes Abglätten der Fugendichtungsmasse
- Entfernen von verwendeten Abdeckbändern
- Farbwahl des Dichtstoffes nach Standardfarbkarte Unternehmer

Die folgenden Leistungen sind nicht in den Einheitspreisen eingerechnet:

- Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Projektbearbeitung
- Behebung von Mängeln des Untergrundes
- Mehraufwand durch bauseitig bedingte Arbeitsunterbrüche/Wartezeiten
- Mehraufwand durch witterungsbedingte Arbeiterschwernisse und Zusatzarbeiten (*insbesondere Regen/Schnee und bei Untergrundtemperatur unter 5 Grad*)
- Freilegen und Erweitern von Fugen
- Reparieren von Fugenkanten
- Reinigen von stark verschmutzten Fugen
- Trocknen von Fugen
- Schützen der Fugen vor mechanischen Beschädigungen
- Mehraufwand infolge erschwelter Zugänglichkeit sofern nicht vor Offertstellung bereits offengelegt
- Leiterzuschlag ab 3m Arbeitshöhe ab Abstellbasis
- Gerüste
- Bemusterungen
- nachträgliches Erneuern von Wartungsfugen oder Bewegungsfugen, die durch Verformung von anderen Bauteilen notwendig werden

Nicht inbegriffenen Leistungen werden, sofern nicht bereits separat offeriert, mit einem Regietarif von Fr. 105.--/Std. verrechnet zuzügl. Materialverbrauch.

12. Brandschutzarbeiten

Festlegung der örtlichen Brandabschnitte und deren Brandschutzanforderung ist Sache des bauseitigen Brandschutzverantwortlichen. Errichtung erfolgt nach seinen Angaben. Die entsprechende Kontaktperson ist uns bekanntzugeben bzw. entsprechende Pläne/Bewilligungen sind uns einzureichen. Unsere Haftung erstreckt sich lediglich auf die fachgerechte Ausführung von durch uns errichtete Abschottungen/Abdichtungen. Bei Brandschutzfugen ist der fachgerechte Einbau durch die Vorarbeiten sicherzustellen, insbesondere die korrekte Fugen-Dimensionierung inkl. Hinterfüllung. Allfällig vorgängige Isolationsarbeiten sind in Abhängigkeit vom Medium an die Kompatibilität unserer offerierten Abschottungssysteme anzupassen bzw. mit uns abzusprechen. Die Isolationsarbeiten haben bauseits zu erfolgen. Für Brandschutz-Arbeit in Regie kommt ein Regietarif von Fr. 115.--/Std. zur Anwendung.

13. Abnahme von Werkteilen

Die Abnahme der Fugenabdichtungsarbeiten muss durch den Besteller/Bauherr unmittelbar nach Arbeitsausführung erfolgen. Unterlässt der Besteller/Bauherr die Abnahme, gilt die Arbeit als abgenommen. Dies gilt genauso pro Arbeitsetappe und für verdeckte Fugen.

Der Besteller/Bauherr darf die eingereichte Unternehmervariante nicht ohne Zustimmung der FUBOTECH AG im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen (Varianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum).